OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607328/2/MS/Hue**

Datum: **Linz, 24. April 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 11. Februar 2025, GZ: BHLL/924100080528/24, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von insgesamt 55 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 11. Februar 2025, GZ: BHLL/924100080528/24, wurde dem Einspruch des A__ (im Folgenden: beschwerdeführende Partei) gegen die Strafverfügung vom 30. Juli 2024, in der gegen die beschwerdeführende Partei wegen insgesamt fünf Übertretungen des KFG Geldstrafen zu
je 40 Euro und Ersatzfreiheitsstrafe von je 4 Stunden (Tatvorwurf 1 und 2),
30 Euro und Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Stunden (Tatvorwurf 3),
80 Euro und Ersatzfreiheitsstrafe von 8 Stunden (Tatvorwurf 4) sowie
100 Euro und Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Stunden (Tatvorwurf 5)
verhängt wurden, Folge gegeben und die Geldstrafen mit
je 25 Euro und Ersatzfreiheitsstrafe von je 2 Stunden (Tatvorwurf 1 und 2),
20 Euro und Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Stunden (Tatvorwurf 3),
55 Euro und Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Stunden (Tatvorwurf 4) sowie
70 Euro und Ersatzfreiheitsstrafe von 7 Stunden (Tatvorwurf 5)
neu bemessen und ein Kostenbeitrag in der Höhe von insgesamt 50 Euro vorgeschrieben.

Der beschwerdeführenden Partei wurden folgende Verwaltungsübertretungen angelastet:
„1. Datum/Zeit: 24.07.2024, 21:15 Uhr
Ort: B-Platz, PI C__
Betroffenes Fahrzeug: Kleinkraftrad (Mofa) einsp., Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben sich als Lenker/in, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug der Klasse L1e (leichtes zweirädriges Kraftfahrzeug – Motorfahrrad), an welchem Fahrtrichtungsanzeiger angebaut waren, den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 i.V.m. der Verordnung (EU) Nr. 168/2013, ABl. Nr. L 60 vom 2.3.2013 i.V.m. der delegierten Verordnung (EU) Nr. 3/2014, ABl. Nr. L 7 vom 10.1.2014 i.V.m. der UN/ECE-Regelung Nr. 74, ABl. Nr. L 166/88 vom 18.6.2013, Punkt 5.15.4. i.V.m. 5.16. i.V.m. Absatz 6.8. entspricht, da festgestellt wurde, dass folgende(r) Fahrtrichtungsanzeiger funktionslos war(en): vorne, rechts.

2. Datum/Zeit: 24.07.2024, 21:15 Uhr
Ort: B-Platz, PI C__
Betroffenes Fahrzeug: Kleinkraftrad (Mofa) einsp., Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben sich als Lenker/in, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug der Klasse L1e (leichtes zweirädriges Kraftfahrzeug – Motorfahrrad), an welchem Fahrtrichtungsanzeiger angebaut waren, den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 i.V.m. der Verordnung (EU) Nr. 168/2013, ABl. Nr. L 60 vom 2.3.2013 i.V.m. der delegierten Verordnung (EU) Nr. 3/2014, ABl. Nr. L 7 vom 10.1.2014 i.V.m. der UN/ECE-Regelung Nr. 74, ABl.

Nr. L 166/88 vom 18.6.2013, Punkt 5.15.4. i.V.m. 5.16. i.V.m. Absatz 6.8. entspricht, da festgestellt wurde, dass folgende(r) Fahrtrichtungsanzeiger funktionslos war(en): hinten, rechts.

3. Datum/Zeit: 24.07.2024, 21:15 Uhr
Ort: B-Platz, PI C__
Betroffenes Fahrzeug: Kleinkraftrad (Mofa) einsp., Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben sich als Lenker/in, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug der Klasse L1e (leichtes zweirädriges Kraftfahrzeug – Motorfahrrad) den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF i.V.m. der Verordnung (EU) Nr. 168/2013, ABl. Nr. L 60 vom 2.3.2013 i.V.m. der delegierten Verordnung (EU) Nr. 3/2014, ABl. Nr. L 7 vom 10.1.2014 i.V.m. der UN/ECE-Regelung Nr. 74, Punkt 5.14.1., ABl. Nr. L 166/88 vom 18.6.2013 entspricht, da festgestellt wurde, dass beim betroffenen Fahrzeug der Klasse L1e das Abblendlicht nicht funktionierte.

4. Datum/Zeit: 24.07.2024, 21:15 Uhr
Ort: B-Platz, PI C__
Betroffenes Fahrzeug: Kleinkraftrad (Mofa) einsp., Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben als Zulassungsbesitzer/in des angeführten KFZ nicht dafür Sorge getragen, dass das genannte KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von A__ gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass Sie es als Zulassungsbesitzer unterlassen haben, nachstehende Änderungen an dem einzelnen zum Verkehr zugelassenen Fahrzeug einer genehmigten Type, die die Verkehrs- und Betriebssicherheit oder die Umweltverträglichkeit des Fahrzeuges beeinflussen können, unverzüglich dem Landeshauptmann anzuzeigen. Folgende Änderung wurde vorgenommen: Sportauspuff der Marke Voca wurde verbaut.

5. Datum/Zeit: 24.07.2024, 21:15 Uhr
Ort: B-Platz, PI C__
Betroffenes Fahrzeug: Kleinkraftrad (Mofa) einsp., Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben sich als Lenker/in, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht, da festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des Motorfahrrades maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es wurde festgestellt, dass der Motor/Zylinder des Fahrzeuges starken Flüssigkeitsverlust aufwies.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 102 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023 i.V.m. § 15 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2016 i.V.m. Verordnung (EU) Nr. 168/2013 i.V.m. Verordnung (EU) Nr. 3/2014

2. § 102 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023 i.V.m. § 15 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2016 i.V.m. Verordnung (EU) Nr. 168/2013 i.V.m. Verordnung (EU) Nr. 3/2014
3. § 102 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023 i.V.m. § 15 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2016 i.V.m. Verordnung (EU) Nr. 168/2013 i.V.m. Verordnung (EU) Nr. 3/2014
4. § 103 Abs. 1 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023 i.V.m. § 33 Abs. 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023
5. § 102 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023 i.V.m. § 4 Abs. 2 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023"

Gegen dieses Straferkenntnis, welches der beschwerdeführenden Partei am 14. Februar 2025 durch Aushändigung zugestellt worden war, richtet sich die von der beschwerdeführenden Partei am 18. Februar 2025 eingebrachte rechtzeitige Beschwerde, mit der eine (weitere) Reduktion der gegen die beschwerdeführende Partei verhängten Strafen beantragt wurde.

Begründend wurde ausgeführt, die beschwerdeführende Partei habe das Moped bereits im Oktober abgemeldet, da es den Vorschriften nicht entsprochen habe. Sie fahre auch nicht mehr damit. Die verhängten Strafen würden das „Budget" der beschwerdeführenden Partei übersteigen.

Mit Schreiben vom 10. März 2025 und unter Beifügung des behördlichen Verwaltungsstrafaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet wird.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsstrafakt und in die Beschwerdeschrift.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3. Z 2 VwGVG entfallen, da sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Geld- bzw. Ersatzfreiheitsstrafen richtet und keine der Parteien die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Die beschwerdeführende Partei beging am 24. Juli 2024 um 21:15 Uhr in B-Platz (Polizeiinspektion C__), als Lenker (Tatvorwürfe 1 – 3 und 5) bzw. als Zulassungsbesitzer (Tatvorwurf 4) des einspurigen Kleinkraftrades (Mofa) mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (A) die unter I. dargestellten Verwaltungsübertretungen.

Mangels Angaben durch die beschwerdeführende Partei wurden von der belangten Behörde die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse als „durchschnittlich" angenommen.

Gegen die beschwerdeführende Partei scheinen laut im Akt einliegendem Verzeichnis zwei einschlägige und rechtskräftige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen auf. Bei der Strafzumessung wurde mildernd das jugendliche Alter und die finanzielle Situation der beschwerdeführenden Person gewertet.

Dass die beschwerdeführende Partei die unter I. angeführten Verwaltungsübertretungen begangen hat, wurde von dieser nicht in Abrede gestellt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Da sich die Beschwerde gegen die Strafhöhe richtet, steht fest, dass die beschwerdeführende Partei die ihr angelasteten Verwaltungsübertretungen begangen hat.

Zur Strafbemessung:
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28. November 1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und

Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Gemäß § 134 Abs. 1 Z. 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz zuwiderhandelt. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

Die der beschwerdeführenden Partei zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen stellen je ein Ungehorsamsdelikt dar, das mit dem Umstand, dass der Lenker bzw. Zulassungsbesitzer nicht dafür Sorge getragen hat, dass das von ihm gelenkte bzw. das auf ihn zugelassene Kraftfahrzeug den Vorschriften des KFG entspricht, als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf, sodass zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist.

Die übertretenen Normen bezwecken die Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer, indem verhindert werden soll, dass nicht mit Kraftfahrzeugen, die den Bestimmungen des KFG nicht entsprechen, am öffentlichen Straßenverkehr teilgenommen wird.

Mildernd wurden von der belangten Behörde das jugendliche Alter und die finanzielle Situation der beschwerdeführenden Partei gewertet. Dazu ist anzumerken, dass Letzteres keinen Milderungsgrund darstellt. Erschwerend wurden von der belangten Behörde zwei einschlägige und zur Tatzeit bereits rechtskräftige Vorstrafen gewertet. Im Beschwerdeverfahren sind keine weiteren Umstände hervorgekommen, die als mildernd oder als erschwerend zu werten wären.

Bei der Strafbemessung wurde mangels Angaben durch die beschwerdeführende Partei von „durchschnittlichen" Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen ausgegangen. In der Beschwerde hat die beschwerdeführende Partei allgemein auf eine derzeit äußerst schwierige finanzielle Situation verwiesen. Den

Annahmen der belangten Behörde wurde im gesamten Verfahren nicht entgegengetreten, sodass der Strafbemessung weiterhin diese Annahmen der belangten Behörde zugrunde zu legen sind.

Die Strafbemessung der belangten Behörde erfolgte nach den oben angeführten Grundsätzen und schöpft die jeweilige Strafe lediglich zu 0,25 % (Tatvorwürfe 1 und 2), zu 0,20 % (Tatvorwurf 3), zu 0,55 % (Tatvorwurf 4) und zu 0,70 % (Tatvorwurf 5) des zur Verfügung stehenden Strafrahmens aus. Die jeweiligen Strafen liegen damit im absolut unteren Bereich des möglichen Rahmens und sind unter Bezugnahme auf die angenommenen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse, auf die einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen, die kein Umdenken bei der beschwerdeführenden Partei bewirkt haben, der Anzahl der angelasteten Verwaltungsübertretungen, dem Verschulden sowie das durch die übertretene Norm geschützte Rechtsgut keinesfalls überhöht und jedenfalls in spezialpräventiver Hinsicht geboten, um die beschwerdeführende Partei von der Begehung weiterer Verwaltungsübertretungen abzuhalten.
Es ist daher der belangten Behörde zuzustimmen, wenn sie ausführt, dass eine weitere Herabsetzung der verhängten Strafe nicht möglich ist. Damit ist im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Der Vollständigkeit halber wird die beschwerdeführende Partei darauf hingewiesen, dass sie die Möglichkeit hat, hinsichtlich der über sie verhängten Geldstrafen bei der belangten Behörde einen Antrag auf Ratenzahlung einzubringen.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.
Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen. Daraus ergibt sich ein Gesamtkostenbeitrag von 55 Euro.
Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß